



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land

Tel: 04273/2050-0, Fax: DW42, e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 27. Mai 2021, Zahl: 523/Bgm/AI/2021 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977 idgF., iVm §§ 14 und 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2

Störender Lärm

Störenden Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- 1) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern, sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn-, Dorf- oder Kurgelbiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- 2) die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Gartengeräten wie z.B. Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und von elektrisch- oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Laubbläsern im Wohn-, Dorf- oder Kurgelbiet oder in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- 3) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern im Wohn-, Dorf- oder Kurgebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 4) Die maschinelle Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern im Wohn-, Dorf- oder Kurgebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen im Wohn-, Dorf- oder Kurgebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 6) Hämmern, Bohren, Nageln und ähnliche Arbeiten im Wohn-, Dorf- oder Kurgebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturen zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 8) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 10) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios u.ä. Tätigkeiten im Wohn-, Dorf- oder Kurgebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 11) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß den Kärntner Veranstaltungsgesetz – K-VAG 2010, LGBl. 27/2011, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

- (2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sind Arbeiten durch die Gemeinde Maria Wörth und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.
- (3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF. oder der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF., bewilligt wurden.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2001, Zahl: 102-10/H/Ja/2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Markus Perdacher